

Wir bringen Solches hierdurch mit dem gleichzeitigen Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge dessen namentlich die den Belgischen Handelsreisenden nach Maßgabe der vorerwähnten Uebereinkunft vom Jahre 1847 gewährte abgabefreie Befugniß zum freien Gewerbebetrieb in den hiesigen Landen von dem bezeichneten Zeitpunkt ab hinweggefallen ist, und daß dergleichen Reisende die durch das Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetz geordnete Gewerbesteuer zu entrichten haben.

Wera, am 10. Januar 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlid.

3) Bekanntmachung, den Beitritt des Königreichs Bayern zur Convention vom 11. Juli 1853 betreffend.

Nach einer anher gelangten Mittheilung des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist auch die Königlich Bayerische Regierung der in Eisenach am 11. Juli vor. Is abgeschlossenen Uebereinkunft in Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbenen gegenseitiger Staatsangehörigen nachträglich beigetreten: was hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. November 1853, (Gesetzsammlung Nr. 156, 5) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 6. Januar 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Emmel.

4) Verordnung, die Erstattung von Anzeigen bei ausbrechenden Viechseuchen betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 1. Februar 1854.)

Es ist in neuerer Zeit wahrzunehmen gewesen, daß bei ausbrechenden Viechseuchen die nöthige Anzeig bei den Kreispolizeibehörden von den dazu verpflichteten Personen und Behörden unterlassen worden ist dadurch aber die erstern außer Stande geblieben